



Stellungnahme der Patentanwaltskammer im Rahmen der Konsultation zu den Regeln über Gerichtsgebühren und erstattungsfähigen Kosten beim Einheitlichen Patentgericht

Zu der Konsultation zu den Regeln über Gerichtsgebühren und erstattungsfähigen Kosten beim Einheitlichen Patentgericht hat die Patentanwaltskammer gegenüber dem Vorbereitungskomitee für das Einheitliche Patentgericht und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt Stellung genommen:

Die Patentanwaltskammer ist eine deutsche, bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts, die durch alle deutschen Patentanwälte und Patentanwaltsgesellschaften gebildet wird.

Die Patentanwaltskammer begrüßt die vorgelegte Gebührenstruktur und stimmt in den wesentlichen Punkten dem Entwurf zu. Insbesondere begrüßt die Patentanwaltskammer die aus der deutschen Praxis bekannte und dort sehr bewährte Berechnung der Gerichtsgebühren auf der Grundlage von zu ermittelnden Streitwerten. Die Tatsache, dass die Anwaltsgebühren nicht einer derartigen streitwertabhängigen Tabelle folgen, ist akzeptabel, da sie auch der inzwischen in Deutschland eingeführten Praxis folgt, die anwaltliche Leistung nach geleisteten Arbeitsstunden zu berechnen. Hier eine Kapazitätsgrenze für die zu erstattenden Kosten vorzusehen ist ordnungspolitisch zu unterstützen, da hier zu erwarten ist, dass sich die Kosten für die anwaltliche Vertretung an dieser Obergrenze orientieren werden.

A – Änderung von Regel 370 der Verfahrensregeln:

Begrüßt wird seitens der Patentanwaltskammer die erste Alternative der neu vorgelegten Regelung. Gemäß Punkt 6 wird ein Erstattungsregime für nicht aufgebrauchte Verfahrenskosten vorgegeben, das für die Parteien einen Anreiz bilden kann, Verfahren

nicht unbedingt zu Ende zu führen und Personalressourcen auf Seiten des Gerichts zu schonen.

Die zusätzlich vorgesehene Reduzierung der Gerichtsgebühren gemäß der zweiten Alternative wird seitens der Patentanwaltskammer dagegen nicht unterstützt. Zum einen scheinen die Gerichtsgebühren in einem auch für KMU's, Non-Profit-Organisationen, Universitäten etc. aufwendbaren Rahmen zu liegen. Zum anderen ist anzumerken, dass es zu erwarten sein wird, dass die Gerichtsgebühren im Vergleich zu den zu erwartenden Anwaltskosten eine eher untergeordnete Rolle spielen, so dass eine Reduzierung der Gerichtsgebühren insbesondere auch unter Berücksichtigung zu dem Mehraufwand, der durch die entsprechende Antragstellung und Überprüfung seitens des Gerichts zu erwarten ist, nicht zu dem gewünschten Regelungsziel führen würde.

Darüber hinaus ist ja bereits in der ersten Alternative gemäß Absatz 7 der Regel 370 eine Härtefallregelung enthalten, die in den Fällen wirtschaftlicher Existenzbedrohung einer Partei greift. Diese erscheint der Patentanwaltskammer ausreichend zu sein.

B – Gebührentabelle:

Die Struktur der Gerichtsgebühren ist geprägt durch eine Aufteilung in zunächst feststehende Gebühren für einen Streitwert unter 500.000,- €. Hiermit dürfte bereits ein Großteil der wirtschaftlich nicht ganz so bedeutenden Verfahren abgedeckt sein, der erfahrungsgemäß eine recht große Zahl der Verfahren insbesondere mittelständischer Unternehmen bildet.



Über einem Streitwert von 500.000,-€ tritt eine streitwertabhängige Zusatzgebühr hinzu, die eine Deckelung bei 30.000.000,-€ erfährt. Hierdurch dürfte der Mehraufwand, der bei wirtschaftlich bedeutenderen Verfahren zu erwarten ist, finanziell abgedeckt sein.

Diese Regelungen werden von der Patentanwaltskammer uneingeschränkt begrüßt. Insbesondere stimmt die Patentanwaltskammer auch der moderaten streitwertunabhängigen Nichtigkeitsgebühr von 20.000,-€ und der auch noch tolerablen Opt-out-Gebühr von 80,-€ zu.

C – Tabelle der Kappungsgrenzen für die erstattungsfähigen Anwaltsgebühren:

Die erstattungsfähigen Kosten werden vom Gericht auf ihre Angemessenheit und Zumutbarkeit hin überprüft. Dabei wird wohl zunächst die Angemessenheit des Stundensatzes und des Aufwands geprüft. Erst anschließend erfolgt die Prüfung der Kappung, falls sie in Reichweite liegt.

Grundsätzlich wird es zu erwarten sein, dass bei Verfahren höheren Streitwertes auch ein größerer Aufwand betrieben werden muss. Insofern scheint ein streitwertabhängiges Ansteigen der Kappungsgrenze sachgerecht zu sein.

Allerdings fällt in der Tabelle der Kappungsgrenzen auf, dass der Streitwert nicht nur bis 30.000.000,- € wie bei der Tabelle der Gerichtsgebühren, sondern bis 50.000.000,- € geführt ist. Eine Begründung hierfür erschließt sich nicht. Somit regt die Patentanwaltskammer an, die Tabelle der Kappungsgrenzen für die erstattungsfähigen Anwaltsgebühren auch nur bis 30.000.000,- € zu führen.

Zudem scheint die Steigerung der Kappungsgrenzen mit der Höhe der Streitwerte überproportional anzusteigen. Diese Steigerung scheint auch bei der Annahme zunehmender Komplexität der Verfahren bei hohen Streitwerten nicht sachgerecht zu sein. Der zu erwartende Mindestaufwand steigt gerade bei der Zeitabrechnung nicht so stark an wie die derzeit vorgeschlagenen Kappungsgrenzen. Die Patentanwaltskammer spricht sich daher für einen flacheren Anstieg der Kappungsgrenzen mit zunehmendem Streitwert aus. Der Maximalwert sollte 1.000.000,- € nicht übersteigen. Ob dieser Maximalwert überhaupt erreicht wird und angemessen ist, hängt natürlich von der Komplexität des Falles ab und obliegt der verantwortlichen Prüfung des Gerichts.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden würden und stehen gerne für Gespräche zur Verfügung.

29. Juli 2015

gez. Dr. Christof Keussen
Vizepräsident